

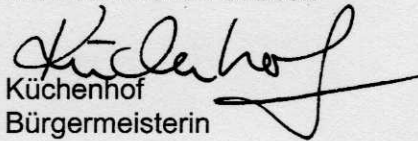
Auszug aus einem Schreiben der Stadt Schenefeld vom 22.05.2014

Aufgrund der Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.10.2013, sowie der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 160,00 €** erhoben. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Aufwand von 2 Stunden für die Bereitstellung von Informationen gemäß Tarif-Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und 1 Stunde gemäß Tarifstelle 1.2 der IZG-SH-KostenVO. Der o. g. Betrag ist sofort fällig und unter Verwendung des Kassenz Zeichens 52110.4311000 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Schenefeld, Die Bürgermeisterin, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, eingelegt werden. Ein Widerspruch hat nach § 80 II Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, so dass die Gebühr auch im Fall eines Widerspruchs zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Küchenhof  
Bürgermeisterin